



STADT SARSTEDT

Steinstraße 22 Tel.: 05066 805-0
31157 Sarstedt Fax: 05066 805-70 u. 805-85

Internet: www.sarstedt.de
E-Mail: rathaus@sarstedt.de

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Sarstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG –) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269) sowie der Verordnung über kommunale Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO) vom 30.04.2010 (Nieders. GVBl. S.185) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Sarstedt beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sarstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe, Sarstedt und Schliekum unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Sarstedt ist ausgewiesen als Feuerwehrsicherheitszentrum, die Ortsfeuerwehr Hotteln als Feuerwehrstützpunkt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sarstedt (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie/Er hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister hat zwei ständige Stellvertreterinnen/Stellvertreter und wird in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/die stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Einzelheiten hierzu regelt die Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister wird in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

§ 4

Führer/-innen taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten gemäß § 2 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“.
- (2) Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister können die Führungskräfte gemäß § 8 Abs. 7 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ abberufen.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Nach erfolgter Bestellung ist ihr/ihm eine Planstellenübersicht der Ortsfeuerwehr vorzulegen.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt (Abschnitt: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter und den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeistern,
 - b) den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/stellvertretenden Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer/-innen Kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Stadtausbilderin/dem Stadtausbilder, der/dem Stadtsicherheitsbeauftragten/Stadtsicherheitsbeauftragten und den Zugführer/-innen als bestellte Beisitzer/-innen.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer/-innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen aufnehmen.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister/-innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr als Beisitzer/-in bestellt. Schriftwart/-in, Stadtsicherheitsbeauftragte(r), Stadtausbilder/-in und Zugführer/-in der Stadtfeuerwehr werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister/-innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Beisitzerinnen/Beisitzern bestellt.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ein(e) von ihr/ihm beauftragte(r) Vertreter/-in der Verwaltung können an den Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden **mit der Mehrheit der anwesenden** Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer/-innen (Schriftwart/-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des § 7 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, die/der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder in die Kinder- und Jugendabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiter/-in sowie der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, den Führer/-innen der taktischen Feuerwehreinheiten, einer/einem Schriftwart/-in, der/dem Kassenwart/-in, der/dem Gerätewart/-in, der/dem Sicherheitsbeauftragten und der/dem Jugendfeuerwehrwart/-in als Beisitzer/-innen. Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzer/-innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen. Schriftwart/-in, Gerätewart/-in, Sicherheitsbeauftragte(r), Kassenwart/-in und Jugendfeuerwehrwart/-in werden von der/dem Ortsbrandmeister/-in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzer/-innen bestellt.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer/-innen des Ortskommandos sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ein(e) von ihr/ihm beauftragte(r) Vertreter/-in der Verwaltung können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einer/einem der Beisitzer/-innen (Schriftwart/-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung (ausgenommen Doppelmitglieder) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

Über den dem Rat der Stadt gem. § 20 Abs. 4 bis 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wieder nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegegesuche sind an die/den für den Wohnsitz zuständige(n) Ortsbrandmeister/-in zu richten. Die Stadt kann eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Die/Der aufgenommene Bewerber/-in wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
Sie/Er hat an einer Truppmannausbildung Teil 1 gem. § 7 FwVO teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber zugezogen ist und nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren Wohnortes als Mitglied der Einsatzabteilung angehört hat, ist keine erneute Probezeit abzuleisten. Sie/Er wird mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos vor Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

In den Ortsfeuerwehren sollen Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) und Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Niedersachsen.

§ 13

Mitglieder der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/-innen der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernannt werden.

§ 14

Mitglieder der fördernden Abteilung

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in den Altersabteilungen nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem von der Orts- bzw. Stadtbrandmeisterin/dem Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Zahl der jährlichen Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung ist ein schriftlicher Übersichtsplan über den Ausbildungsdienst auszuhändigen. Bei der Verpflichtung der Mitglieder der Einsatzabteilung zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sind Urlaub, Krankheit, berufliche und dringliche private Verpflichtungen zu berücksichtigen. Wer aus diesen Gründen nicht teilnehmen kann, hat sich bei der/dem Ortsbrandmeister/-in abzumelden. Zur Erhaltung der erforderlichen Kenntnisse im Feuerlöschwesen ist jedoch eine Mindestbeteiligung von 50 % der angesetzten Ausbildungsdienste einzuhalten. Die Beteiligung an den Ausbildungsdiensten ist in einem einheitlichen Dienstbuch festzustellen. Der Stadtbrandmeisterin/Dem Stadtbrandmeister ist jeweils zum Jahresende, auf Verlangen, das Dienstbuch vorzulegen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister die Dienstbücher anfordern.
- (3) Mitglieder der Einsatzabteilung, die einen Freiwilligendienst (nach Bundesfreiwilligendienstgesetz) ableisten, sind für diese Zeit von der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen befreit, zählen jedoch zu dem aktiven Personalbestand der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten für die Dauer von drei Jahren je Kind, längstens für die Dauer von zwölf Jahren. In das Dienstbuch ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Aus Krankheitsgründen oder wegen dringender privater Verpflichtungen ist ebenfalls eine Dienstbefreiung möglich. Vom Dienst befreite Mitglieder zählen zum aktiven Personalbestand einer Ortsfeuerwehr.
- (4) Wer seinen Dienstpflichten als Mitglieder der Einsatzabteilung innerhalb eines Jahres nicht nachkommt, wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister schriftlich zur aktiven Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aufgefordert. Kommt das Mitglied auch weiterhin seinen Dienstpflichten nicht nach, entscheidet das Ortskommando nach Anhörung der/des Betroffenen über die Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr; diese können jedoch in die fördernde Abteilung wechseln.
- (5) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten

kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (7) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister der Stadsicherheitsbeauftragten/dem Stadsicherheitsbeauftragten und der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 7 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen

- (1) Dienstgrade und Funktionen dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der „Verordnung kommunaler Feuerwehren“ (§ 8, Abs.1-6) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Erster Hauptfeuerwehrmann“ bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeisterin“ bzw. „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - f) bei Feuerwehrmann-Anwärtern/Feuerwehrfrau-Anwärtern durch Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmann-Ausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probezeit,
 - g) bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch Nichtbestehen der Prüfung Truppmann Ausbildung Teil 2 innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der Truppmann-Ausbildung Teil 1; diese können jedoch fördernde Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinder- oder Jugendabteilung,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
 - c) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt.
- (2) Gründe für den Ausschluss nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. c sind insbesondere:
 - a) wiederholte, schuldhaft und schwerwiegende Verstöße eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen diese Satzung sowie gegen erlassene Dienstanordnungen und Dienstanweisungen. Das Mitglied muss zuvor zweimal schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften ermahnt worden sein.
 - b) eine strafrechtliche Verurteilung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,

- c) die Entfernung einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst aufgrund eines Disziplinarverfahrens,
 - d) Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie bei kameradschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Termin erfolgen und ist der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der/dem Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7), bei den Mitgliedern in der Kinder- und Jugendabteilung das Ortskommando. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben innerhalb von 4 Wochen Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände, ihren Dienstausweis sowie alle zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sarstedt vom 24. Juli 2007 außer Kraft.

Sarstedt, den 01.07.2013

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister